



Rat	30.11.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	715/2023-11
-------------	-------------

Stand	17.11.2023
-------	------------

Betreff Ausschreibung und Besetzungsverfahren der vakanten Beigeordnetenstelle

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung

1. mit der sofortigen Ausschreibung der ab 01.05.2024 vakanten Beigeordnetenstelle mit dem in der Anlage beigefügten Ausschreibungstext mit Besoldungsgruppe A16,
2. mit der Bildung einer Findungskommission mit den im Sachverhalt dargestellten Aufgaben und Verfahrensregeln, bestehend aus vom Bürgermeister zu benennenden Teilnehmer/Innen der Verwaltung und von den Fraktionen zu bestimmenden Teilnehmer/Innen aus den Fraktionen; hierbei wird jeder Fraktion die Entsendung eines Fraktionsmitgliedes zugestanden.

Sachverhalt

Allgemeine Ausführungen zur Vakanz der Stelle techn. Beigeordnete/r

Verfahren/Voraussetzungen/ Amtsbefähigung

Der Erste Beigeordnete Manfred Schier wird zum 01.05.2024 in den Ruhestand versetzt. Aus diesem Grunde wird eine Nachbesetzung erforderlich.

Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim in gültiger Fassung sieht drei Beigeordnete vor.

Nach § 73 Abs.1 GO NRW kann der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW:

§ 62 Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden nach **§ 71 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW)*** vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Beigeordneten sind hauptamtlich tätig.

Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Mindestens eine/einer der Beigeordneten muss die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, besitzen. Derzeit ist diese Voraussetzung durch die Beigeordneten der Dezernate III und IV erfüllt. Für die Nachbesetzung der vakanten Stelle ist somit eine entsprechende Anforderung nicht zwingend.

In Absatz 3 ist vorgeschrieben, dass Beigeordnete die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen müssen.

§ 119 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes- LBG NRW * regelt zu den Beigeordneten auch wie folgt:

Die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten werden für die Dauer von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Über die Berufung darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit müssen sie unter Berücksichtigung der Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 2 die Voraussetzungen zur Ableistung einer Dienstzeit nach Satz 1 erfüllen können. Sie sind verpflichtet, das Amt nach einer ersten und zweiten Wiederwahl weiterzuführen. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nichtig, wenn die ihr zugrundeliegende Wahl unwirksam ist. Die bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl vorgenommenen Amtshandlungen sind in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter ausgeführt hätte.

(3) Auf die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten finden im Falle der Abberufung oder Abwahl § 38 dieses Gesetzes und § 30 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes entsprechende Anwendung. Mit Erreichen der Altersgrenze oder mit Ablauf der Amtszeit gilt § 31 Absatz 1 bis 3 entsprechend. § 24 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die in den Bundestag gewählt worden sind, entsprechend.

Relevant ist im Kontext ebenso § 16 LBG- Zuständigkeit und Wirkung der Ernennung

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt. Die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten darf erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen wird auf den in Vorlage 600/2023-11 im Anhang befindlichen Leitfaden der Bezirksregierung zur Beigeordneten-Wahl verwiesen.

Eingruppierung bei Ausschreibung unter verschiedenen Fallkonstellationen

Die Eingruppierung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung. Die maßgebliche Einwohnerzahl zur Auslegung der EingrVO richtet sich nach der

Letztveröffentlichung des Landesbetriebes IT.NRW (12.VO zur Änderung der EingrVO) und weist mit Stand 30.6.2023 48.913 Einwohner aus.

Die Eingruppierung und damit Ausschreibung der zum 1.5.2024 vakanten Stelle steht hinsichtlich der Ausschreibungsmöglichkeit je nach Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Wiederwahl der Beigeordneten des Dezernates III.

Die Eingruppierungstabelle aus der EingrVO enthält folgende Festsetzungen, die anhand der Größenklasse der Gemeinde zu entnehmen sind.

Auszug EingrVO § 2.

(3) Die Ämter der übrigen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden sind nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde und nach den Absätzen 4 bis 6 wie folgt einzugruppieren:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe	
	zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) bestellte Beigeordnete	sonstige
bis 10 000	A 13/A 14	-
von 10 001- 20 000	A 14/A 15	A 13/A 14
von 20 001- 30 000	A 15/A 16	A 14/A 15
von 30 001- 40 000	A 16/B 2	A 15/A 16
von 40 001- 60 000	B 2/B 3	A 16/B 2
von 60 001-100 000	B 3/B 4	B 2/B 3
von 100 001-150 000	B 4/B 5	B 3/B 4
von 150 001-250 000	B 5/B6	B 4/B 5
von 250 001-500 000	B 6/B 7	B 5/B 6
von 500 001-750 000	B 8/B 9	B 7/B 8
über 750 000	B9	B8

(4) Die Gemeinden dürfen unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach der Tabelle des Absatzes 3 überschritten hat oder die Wahlbeamtin oder Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

(5) Ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 können Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern das Amt der Kämmerin oder des Kämmerers und einer oder eines weiteren Beigeordneten in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppieren, die für die sonstigen Beigeordneten vorgesehen ist.

(6) Steigt eine Gemeinde in eine höhere Einwohnergrößenklasse auf, nachdem sie das Amt einer Wahlbeamtin oder eines Wahlbeamten auf Grund ihrer oder seiner Wiederwahl in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppiert hat, kann sie für dieses Amt erneut die Höchstbesoldungsgruppe in Anspruch nehmen.

Auszug EingrVO Ende

Zunächst werden die denkbaren Varianten mit ihren Ableitungen daraus tabellarisch wie folgt zusammengefasst:

	Ausschreibung/Besetzung vakante Stelle Beigeordneter techn. Dezernat	Mögliche Eingruppierung vakante Stelle	Hinweis
1	sofort	A16	
2	nach Wiederwahl Beig. Dezernat III	B2	<ul style="list-style-type: none"> • B2 nach § 2 Abs.5 EingrVO Regelung „weiterer Beigeordneter“ Beig. • Beig. Dez. III dann B2 nach Regelung Wiederwahl § 2 Abs.4, macht Platz frei nach § 2 Abs. 5 s.o.
3	Keine Wiederwahl Beig. Dezernat III	A 16 oder B2	Entscheidung zu treffen, da nur eine der dann beiden vakanten Stellen unter die Regelung des § 2 Abs 5 „weiterer Beigeordneter“ fallen kann

Textliche Erläuterungen zu 1.

Im Falle der Ausschreibung der vakanten Beigeordnetenstelle vor Entscheidung über die Wiederwahl der Beigeordneten Dezernat III ist eine Ausschreibung mit der textlichen Festsetzung „zunächst A16“ möglich. Die Ausweisung hinter dem Querstrich im Text der EingruppierungsVO stellt die Höchstbesoldung für diese Stelle eines sonstigen Beigeordneten dar und ist zunächst grundsätzlich erst nach Wiederwahl nach § 2 Abs. 4 EingrVO möglich.

Ergänzend sind die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Abweichungsmöglichkeiten zu prüfen, die die Inanspruchnahme der ausgewiesenen Höchstbesoldungsgruppe (Wert hinter Querstrich) ermöglichen:

Abs. 4

Kriterium 1- „*Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach der Tabelle des Absatzes 3 überschritten hat*“

Ergebnis: Nicht erfüllt- Die maßgebliche Einwohnerzahl zur Auslegung der EingrVO richtet sich nach der Letztveröffentlichung des Landesbetriebes IT.NRW (12.VO zur Änderung der EingrVO) und weist mit Stand 30.6.2023 48.913 Einwohner aus.

Kriterium 2- „*die Wahlbeamtin oder Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.*“

Ergebnis: Nicht erfüllt, da es sich um die erstmalige Berufung in das Amt handelt.

Abs. 5

Kriterium 1- „*mit mehr als 20 000 Einwohnern das Amt der Kämmerin oder des Kämmerers*“

Ergebnis: Nicht erfüllt, da es sich nicht um die Stelle des Kämmerers handelt.

Kriterium 2- „*und einer oder eines weiteren Beigeordneten in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppierten, die für die sonstigen Beigeordneten vorgesehen ist.*“

Ergebnis: bis Entscheidung über Wiederwahl Beig. Dez. III nicht möglich. Wird derzeit von Beig. Dez. III besetzt. Bei Wiederwahl wird diese Position frei. Im Falle keiner Wiederwahl kann diese Position dann vergeben werden.

Zur Bildung einer Findungskommission:

Unter Verweis auf den in Anlage zur Vorlage 600/2023-11 befindlichen Leitfaden der Bezirksregierung Köln zur Beigeordnetenwahl schlägt die Verwaltung die Bildung einer Findungskommission vor.

1. Zusammensetzung der Findungskommission

-siehe Beschlussentwurf zu 2

2. Verfahren der Findungskommission

- Die Findungskommission tritt auf Einladung des Bürgermeisters zusammen
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder der Verwaltung haben abgesehen vom Bürgermeister kein Stimmrecht.
- Entscheidungen sind möglichst einvernehmlich zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, erfolgt eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit
- Entscheidungen der Findungskommission werden protokolliert
- Erforderliche Verfahrensänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen in der Findungskommission

3. Kernaufgaben der Findungskommission

- Sichtung der eingegangenen Bewerbungen
- Austausch zur Eignung (Synopsis hierzu durch Verwaltung)
- Gemeinsame Festlegung der einzuladenden BewerberInnen für die erste Runde der Auswahlgespräche vor den Mitgliedern der Findungskommission
- Durchführung der ersten Runde der Auswahlgespräche
- Festlegung der einzuladenden BewerberInnen (Ziel: maximal 3) für die zweite Runde der Auswahlgespräche (Vorstellung vor den Mitgliedern des HFA)

4. Ende der Aufgaben der Findungskommission

Die Aufgaben der Findungskommission enden mit Beginn der Vorstellungsrunde der BewerberInnen vor den Mitgliedern des HFA. Die Findungskommission gilt mit Beginn der Vorstellung der BewerberInnen als aufgelöst.

Die Verwaltung beabsichtigt, folgende Medien/ Portale zu nutzen, um die Stelle auszuschreiben:

- Webseite der Stadt Bornheim
- Interamt (inklusive bund.de)
- Architektenkammer NRW
- StepStone
- Zfm. Anzeigenportal für Führungskräfte
- Generalanzeiger
- Stroer

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Anlagen zum Sachverhalt

Ausschreibungstext Technische Beigeordnete/Technischer Beigeordneter (m/w/d)